

Appell an die Landesregierung zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter ab dem 01.08.2026:

„Ausführungsgesetz zur Schaffung rechtsverbindlicher landeseinheitlicher Rahmenbedingungen und auskömmlicher Finanzierung bleibt unverzichtbar.“

Seit der gesetzlichen Verabschiedung des Rechtsanspruchs im Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) vom 02.10.2021 sind eine Vielzahl an Stellungnahmen und Expertisen durch freie und öffentliche Träger sowie Akteur*innen aus der Wissenschaft erfolgt. Exemplarisch benannt und hervorgehoben werden sollen hier die „Empfehlungen des Expert*innenbeirats zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter“ in Nordrhein-Westfalen von Oktober 2023 sowie das – als Anlage beigefügte – Positionspapier des LVR-Landesjugendhilfeausschusses Rheinland vom 31.03.2022.

Am 05.03.2024 wurden seitens des NRW-Landeskabinetts „Fachliche Grundlagen zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ab 2026“ gebilligt. Mit der Veröffentlichung des gemeinsamen Erlasses „Offene Ganztagsangebote sowie außerschulische Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ des Ministeriums für Schule und Bildung NRW und des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW am 02.07.2024 wurde festgelegt, wie die Umsetzung seitens des Landes vorgesehen ist.

Grundsätzlich wird die darin zum Ausdruck gebrachte Entscheidung begrüßt, die seit 2003 gewachsene **kooperative Struktur von Jugendhilfe und Schule zu erhalten** und den offenen Ganzttag weiter auszubauen. Richtigerweise sieht der Erlass zukünftig eine verbesserte Einbindung der Jugendämter vor und stärkt damit ihre Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII.

Positiv hervorzuheben ist auch der erweiterte Bildungsbegriff mit dem Bezug zu den Bildungsgrundsätzen NRW, geht es doch bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs um mehr als „nur“ zusätzliche Betreuungsplätze. Leitvision des offenen Ganztags in Schulen im Primarbereich ist seit 2003 ein ganzheitliches Bildungsverständnis am inklusiven Lern- und Lebensort Schule mit dem Ziel, **gelingende Bildungsbiografien und eine gute gesellschaftliche Teilhabe für alle Kinder** zu ermöglichen. Dies muss auch zukünftig handlungsleitend sein für alle beteiligten Akteur*innen in den offenen Ganztagschulen, auf der Ebene der Kommunen und Landkreise sowie auf Landesebene.

Die Regelungen im Erlassentwurf reichen jedoch nicht aus, um diese Ziele zu erreichen!

Sie werden den im zurückliegenden Beteiligungsprozess herausgearbeiteten Erkenntnissen und Empfehlungen hinsichtlich insbesondere landeseinheitlicher Standards und einer auskömmlichen Finanzierung nicht gerecht. Deshalb sehen wir weiterhin den **Bedarf eines Ausführungsgesetzes** für Nordrhein-Westfalen, um den

quantitativen und qualitativen Ausbau des offenen Ganztags in Schulen im Primarbereich in NRW langfristig und nachhaltig abzusichern und den engagierten Trägern, Fach- und Lehrkräften rechtsverbindliche Planungssicherheit zu geben.

Dabei sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- **Die gewachsene Struktur des offenen Ganztags in Schulen im Primarbereich als Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Schule muss verbessert werden.** Das betrifft die Zusammenarbeit und gemeinsame Verantwortung von Schulverwaltungsämtern, Jugendämtern und Schulaufsicht bei der Planung und Steuerung auf kommunaler Ebene. Und es betrifft die Kooperation von schulischen Akteur*innen, Fachkräften und freien Trägern am Lern- und Lebensort Schule sowie bei der sozialräumlichen Vernetzung.
- Die Kommunen haben die Verantwortung für die Kinder und Familien, die bei ihnen leben, und müssen vorhandene Bedarfe im Rahmen einer abgestimmten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung gut aufgreifen können. **Dabei muss sichergestellt werden, dass die Jugendämter ihrer Erfüllungsverantwortung für die Umsetzung des Rechtsanspruchs gerecht werden können.** Im vorgesehenen Erlass kann der offene Ganztags nur mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers auf- und ausgebaut werden. Gleichzeitig stehen den Kommunen keine alternativen Landesmittel für die Erfüllung des Rechtsanspruchs zur Verfügung. Das schränkt die Planungsverantwortung des Jugendamtes massiv ein. Gleichzeitig kann dies zur Folge haben, dass „aus der Not“ alternative Betreuungsangebote geschaffen werden, was zu einer Zersplitterung der Angebotslandschaft führt.
- Mit der Umsetzung des Rechtsanspruchs einhergehen darf nicht nur ein quantitativer Ausbau von Plätzen, sondern muss zugleich der **langfristige Qualitätsentwicklungsprozess** an offenen Ganztagschulen im Primarbereich fortgesetzt werden. Dabei sind die unterschiedlichen Unterstützungsbedarfe der Kinder, Familien und Schulen in den Sozialräumen und Regionen zu berücksichtigen. Hier spielen Faktoren wie die finanzielle Familienarmut und/oder die Qualität der sozialen Infrastruktur in belasteten Quartieren eine wichtige Rolle.
- Gleiches gilt für die Bildungs- und Unterstützungsbedarfe von **Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf** an Regelschulen (Ziel eines inklusiven offenen Ganztags) sowie an Förderschulen. Insbesondere an Förderschulen mit überregionalem Einzugsgebiet hat die Sicherstellung der Betreuung an Unterrichtstagen und Ferienzeiten eine besondere Bedeutung.
- Bei der zukünftigen Weiterentwicklung ist die **Stärkung des Kinderschutzes** besonders in den Blick zu nehmen. Hierzu gehören verbindliche institutionelle Schutzkonzepte sowie Vereinbarungen zwischen Jugendämtern, Schulen und Trägern der außerunterrichtlichen Angebote an den offenen Ganztagschulen im Primarbereich. In der Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und Schulaufsicht müssen Verfahrensabläufe und Zuständigkeiten beim Kinderschutz vereinbart werden. Hierzu gehören auch Meldungen nach der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (Mistra) zum Personal im offenen Ganztags.

- **Für die Qualitätsentwicklung der gewachsenen Strukturen bedarf es landeseinheitlicher Standards für den offenen Ganzttag in Schulen im Primarbereich, die durch eine angepasste Landesförderung abgesichert werden.** Das Ziel muss es sein, den aktuell noch großen regionalen Unterschieden bei den gewachsenen Strukturen entgegenzuwirken. Zudem muss – gerade auch mit Blick auf den Fachkräftemangel – dafür Sorge getragen werden, den Ganzttag als attraktiven Arbeitsort zu sichern, vorhandenes Personal zu binden, zu qualifizieren und zusätzliche Fachkräfte zu gewinnen.
- **Für die notwendige Weiterentwicklung der gewachsenen Strukturen benötigen Kommunen, Landkreise, Schulen und Träger rechtsverbindliche Rahmenbedingungen sowie eine auskömmliche Finanzierung durch eine Erhöhung sowohl der Landesfinanzierung als auch der jährlichen Dynamisierungsquote!** Bei der zukünftigen Landesförderung sind Tarifsteigerungen ebenso zu berücksichtigen wie die Kosten für die Qualifizierung von Mitarbeiter*innen mit und ohne pädagogische Ausbildung, die praxisintegrierte Ausbildung, die Fachberatung bei Trägern sowie die kommunale Koordination.
- Das Ziel bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs und der damit einhergehenden quantitativen und qualitativen Strukturentwicklung muss eine vergleichbare Qualität losgelöst von den jeweiligen Ressourcen in den Kommunen sein, damit der Geburts- und der Lebensort eines Kindes nicht über seine Bildungs- und Teilhabechancen entscheidet.

A N L A G E

**Positionspapier des LVR-Landesjugendhilfeausschusses Rheinland
zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung
von Kindern im Grundschulalter**

vom 31.03.2022

Positionspapier des LVR-Landesjugendhilfeausschusses Rheinland zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter

Es besteht ein breiter Konsens, dass ein **Ausführungsgesetz** zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Förderung im offenen Ganzttag erlassen werden muss. Der LVR-Landesjugendhilfeausschuss Rheinland empfiehlt dazu die Form eines eigenständigen Ganztagsförderungsgesetzes NRW mit ergänzenden Bestimmungen im Kinder- und Jugendhilferecht sowie im Schulrecht. Nach mehr als 18 Jahren ihres Auf- und Ausbaus muss es nun über den Rechtsanspruch hinaus darum gehen, die Regelung der offenen Ganztagsgrundschule im Primarbereich von einer Verwaltungsvorschrift weg in eine strukturierte, systematische Regelung auf gesetzlicher Ebene zu überführen und mit landeseinheitlich geltenden Standards zu versehen.

Auftrag
Kindeswohl 

Für eine gute Qualität in NRW sollen im Sinne der Kinderrechte und des Kinderschutzes einheitliche **Mindeststandards** zu folgenden Punkten kodifiziert werden:

- fachliche, personelle (u.a. Fachkraft-Kind-Schlüssel), räumliche bzw. bauliche und wirtschaftliche Voraussetzungen
- verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit
- Konzeption des Trägers und das Trägerprofil

- Bildungsverständnis/Bildungsgrundsätze NRW
- Gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder/Inklusion
- Gesundheitsförderung
- Öffnung ins Gemeinwesen – Netzwerke; Präventionsketten; Übergangsgestaltung
- Verzahnung von Schul- und Sozial-, Spiel-, Freizeitpädagogik; Rhythmisierung
- Verfahren der Selbstvertretung, Beteiligung und Beschwerde der Kinder

- Schutzkonzept (Prävention + Intervention)
- Meldeanlässe, -wege und -pflichten für den kindbezogenen und institutionellen Kinderschutz

- Elternmitbestimmung
- Qualitätsentwicklung
- Dokumentation und Evaluation

Diese Qualitätsstandards müssen in erster Linie von den Lebenslagen, Rechten, Interessen und pädagogischen Bedarfen der Kinder ausgehen und sind unter ihrer Beteiligung zu entwickeln und zu überprüfen. Sie müssen durch **Aufsicht** gesichert werden. Das gilt insbesondere für den **Kinderschutz** (Prävention + Intervention). Zuständigkeiten sind klar zu regeln. Sollte die Schulaufsicht diese Aufgabe übernehmen, so braucht es eine den Standards des SGB VIII entsprechende gesetzliche Regelung und auch eine erweiterte personelle Ausstattung für die Wahrnehmung dieser Aufgabe.

Entsprechend der **Gewährleistungsverpflichtung der Jugendhilfe** nach § 24 SGB VIII und der anspruchserfüllenden Ganztagsförderung in der Offenen Ganztagschule muss das Ausführungsgesetz die **Kooperation der jeweils beteiligten Akteure** verpflichtend voraussetzen. Das ist besonders bedeutend, wenn Schul- und Jugendhilfeträger auseinanderfallen.

Es bedarf flächendeckend guter Kooperationsstrukturen zwischen öffentlichem Jugendhilfeträger, Schulträger, Schulaufsicht sowie auf der operativen Ebene zwischen Schule und dem Träger des außerunterrichtlichen Teils des Ganztags.

Die **Finanzierung** muss landeseinheitlich gestaltet, dynamisch gesichert und an die Erfüllung der **Qualitätskriterien** gekoppelt sein.

Das Finanzierungskonzept muss die Frage beantworten, wer welche Fördermittel auf kommunaler Ebene erhalten soll: der Schul- und/oder Jugendhilfeträger. Die Umsetzung der Bestimmungen darf einen angemessenen Verwaltungsaufwand nicht übersteigen.

Grundlage der OGS muss eine **gelebte integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklung** sein.

Der mit dem Rechtsanspruch verbundene quantitative wie qualitative Ausbau der OGS wirft die Frage auf, wie dem hier zu erwartenden sehr großen **Bedarf an qualifiziertem Personal** und dem bereits jetzt für sämtliche Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe zu konstatierenden **Fachkräftemangel** adäquat begegnet werden kann. Hier wird das LVR-Landesjugendamt Rheinland eng mit den Verantwortlichen auf Landesebene und in den Kommunen sowie den freien Trägern und auch den Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung zusammenarbeiten und nach Lösungen suchen.

Köln, 31.03.2022